

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr.611 "Wiklohstraße West", Ortschaft Mandelsloh

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 17.01.2017 bis 31.01.2017

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB, Schreiben vom 12.01.2017 bis 17.02.2017

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Schreiben vom 12.01.2018 bis 12.02.2018

om 03.01.2018 bis Ende Monatsfrist

v

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
1.1	Region Hannover	17.02.2017	B, H, K, U
1.2		30.01.2018	V, K, H, N, Z
2.1	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover	15.02.2017	K
2.2		05.02.2018	K
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz		
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	16.02.2017	H, V, Z
	Finanzamt Nienburg		
	LGLN – Domänenamt Hannover		
4	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	23.01.2017	K
5	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	27.01.2017	B
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
	Landvolkkreisverband		
	Nds. Heimatbund e.V.		
	Herr Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter		
	Herr Werner Magers, Naturschutzbeauftragter		
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH		
6.1	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	24.01.2017	B
6.2		08.01.2018	K
7.1	Abfallwirtschaft Region Hannover	10.02.2017	H, V
7.2		26.01.2018	H
8.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.01.2017	K, H
8.2		10.01.2018	K
9.1	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	09.02.2017	K
9.2		02.02.2018	K
10.1	PLEdoc GmbH	13.01.2017	K
10.2		31.01.2018	K
11	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	04.01.2018	K
	Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wunstorf		

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs-empfehlung
	Bischöfliches Generalvikariat		
	BUND		
12	Naturschutzbund – NABU-, Ortsverein Neustadt	18.01.2018	U
	NABU Niedersachsen		

Äußerungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor!

Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Abwägungs-empfehlung
1	Öffentlichkeit 1	30.01.2017	Z, T, V
2.1	Öffentlichkeit 2: Jägerschaft Neustadt a. Rbge. und Göttinger Rebhuhnschutzprojekt, Dipl.-Biol. Werner Beeke	12.06.2017	U, B
2.2.1		13.06.2017	Z, H
2.2.2		10.09.2017	K, V
2.2.3		11.09.2017	V
2.2.4		06.02.208	K
2.2.5		05.02.2018	U

Abwägungstabelle

Stand: 13.02.2018

zum Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

I. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<u>Region Hannover</u>		
1.1	<p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 17.02.2017</p> <p>Brandschutz</p> <p>Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.</p> <p>Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p>Der Löschwasserbedarf kann aus dem Trinkwassernetz gedeckt werden (vgl. unten lfd. Nr. 6, Wasserverband Garbsen-Neustadt). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	B
	<p>Naturschutz</p> <p>Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.</p> <p>Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	K
	<p>Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.</p> <p>Zudem weist die UNB darauf hin, dass im Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans kein Umweltbericht enthalten ist, sodass nicht abschließend Stellung genommen werden kann.</p> <p>Es wird deshalb darum gebeten, den Bebauungsplan mit Umweltbericht wieder vorzulegen (im Rahmen der 2. Beteiligung).</p>	<p>Zur Berücksichtigung des Artenschutzes wurde eine „Faunistische Grundlagenerfassung“ durchgeführt. Sie wird der Region mit dem Umweltbericht im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.</p>	U

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Gewässerschutz Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.</p>	Die Oberflächenentwässerung wurde mit der Region vorabgestimmt. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Durchführung der Planung.	H
	<p>Aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet wird darauf hingewiesen, dass wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden können. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen (zum Beispiel Keller), sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.</p>	Nach dem geotechnischen Bericht der BGU Ingenieure GmbH vom 20.05.2016 wurde während der Bohrarbeiten im April 2016 das Grundwasser in Tiefen von rd. 3 m unter Oberkante Gelände angetroffen. Das entspricht dem mittleren Grundwasserstand der nach den Unterlagen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zu erwarten ist. Der Anstieg des Wasserstandes in niederschlagsreichen Perioden ist mit rd. 1,5 m unter Geländehöhe angegeben. Der Hinweis der Region wird in der Begründung ergänzt.	B
	<p><u>Es wird ferner auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht:</u> 1. Rigolenversickerung für Hof- oder Fahrflächen sind unzulässig. 2. Es ist bei der Sohle der Versickerungsanlagen ein Mindestabstand von 1,0 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand einzuhalten.</p>	Die Hinweise sind der Stadt bekannt. Sie werden bei der Durchführung der Planung berücksichtigt.	H
	<p>Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage des in der Planungsbegründung genannten schalltechnischen Gutachtens abgegeben werden.</p>	Das schalltechnische Gutachten liegt inzwischen vor. Es wird im Rahmen der Behördenbeteiligung der Region zur Verfügung gestellt. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.	BU
	<p>Regionsstraßen Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 306. Die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o.g. Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich sind von der Stadt Neustadt a. Rbge. zu tragen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	H

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Es wird gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.	Die Ausführungsplanung wird rechtzeitig mit der Region abgestimmt.	H
	Auch muss geprüft werden, ob das Ortseingangsschild versetzt werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ortseingangsschild steht derzeit am Westrand der geplanten Bebauung. Eine weitere Versetzung in westlicher Richtung zur Verringerung der Lärmbelastung für die neuen Anwohner würde seitens der Stadt begrüßt. In diesem Zusammenhang wird seitens der Stadt auch eine Verlegung der Grenze der Ortsdurchfahrt angeregt, die derzeit in Höhe der Turnhalle liegt.	H
	Regionalplanung Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Keine Abwägung erforderlich.	K
1.2	Öffentliche Auslegung Datum: 30.01.2018 zu dem Bebauungsplan Nr.611 "Wiklohstraße West" mit ÖBV der Stadt Neustadt, Stadtteil Mandelsloh, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:		
	Naturschutz: Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Des Weiteren wird aus naturschutzrechtlicher Sicht auf folgendes hingewiesen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
	<u>Eingriffsbilanzierung</u> In Tabelle 6 „Bilanzierung des Flächenwertes im Bestand und für die Planung“ können einige Flächenangaben nicht nachvollzogen werden:	Der Biotoptyp 7.2 südlich des Pastor-Simon-Wegs ist insgesamt 2.246 m ² groß, davon entfallen 1.731 m ² auf ein Grund-	V

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Der Biotoptyp 3.4 wird mit einer Flächengröße von 1.129m² angegeben; der Biotoptyp 7.2 mit 515m². Allerdings stellt sich auf der dazugehörigen Karte die Fläche für Biotoptyp 7.2 größer dar.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass es sich bei der Fläche, die auf der Karte als Biotoptyp 7.2 dargestellt wird um den Gehölzbestand auf der ehem. Kleingartenfläche handelt. Auf Seite 2 des Umweltberichtes wird erläutert, dass dieser Bereich zwar inzwischen in eine Baueinrichtungsfläche umgewandelt wurde, der ursprüngliche Zustand jedoch in die Bilanzierung eingestellt wird. Die Bilanzierung der Flächenwerte sollte entsprechend überarbeitet werden.</p>	<p>stück, das ggfs. separat vermarktet wird. Dieser Flächenanteil wird daher gesondert aufgeführt (gelb hinterlegt in Tabelle 6, zwei Zeilen weiter unten im UB).</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um die ehemalige Kleingartenflächen. Sie ist, wie oben ausgeführt, bereits komplett in die Bilanzierung eingestellt.</p>	
	<p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Brutvögel nicht ausgeschlossen, jedoch durch die Umsetzung entsprechender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf einer Fläche von 1ha vermieden werden kann. Die geplante Maßnahme (A2cef) ist hinsichtlich Umfang und Gestaltung gut geeignet.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass CEF-Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen. Die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vor Beginn des Eingriffs ist der UNB anzuzeigen.</p>	<p>Die Zustimmung der Region zu den geplanten CEF-Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Durchführung der Planung berücksichtigt.</p>	<p>K</p> <p>H</p>
	<p><u>Zu: § 6 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen</u></p> <p>Um eine optimale Einbindung des westlichen Siedlungsrandes zu erreichen bzw. um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild weitgehend zu minimieren sollte die Maßnahme G1 nach Süden bis zum Pastor-Simon-Weg fortgesetzt werden.</p>	<p>Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Im südlichen Abschnitt haben die Grundstücke auf der Westseite der Straße nur eine Tiefe von 25 m. Die Herstellung eines Pflanzstreifens ist daher auf diesen Grundstücken nicht möglich.</p> <p>Die geringe Grundstückstiefe ermöglicht, die neue Erschließungsstraße zu verschwenken und so einen abwechslungsreich gegliederten Straßenraum zu schaffen. Sie ist</p>	<p>N</p>

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		außerdem erforderlich, um auf der Ostseite der Straße eine ausreichende Grundstückstiefe für den geplanten Gebäudekomplex für altengerechtes Wohnen schaffen zu können.	
	<p>Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass der nördlich vom Plangebiet gelegene Windpark in dem schalltechnischen Gutachten vom 03.08.2017 nicht berücksichtigt wurde. Es wird empfohlen, das Gutachten hinsichtlich der Schallemissionen der Windenergieanlagen zu überarbeiten.</p>	<p>die nächst gelegene vorhandene Windkraftanlage WKA 7 (Typ NORDEX N60, 1.300 kW mit 65 m Nabenhöhe) befindet sich auf dem Flurstück 95, Flur 4, Gem. Mandelsloh und hat einen Abstand von etwa 830 m zum Plangebiet. Der Baugenehmigung vom 28.05.1998 liegt ein Schallgutachten bei (vgl. Ingenieurbüro Chun, Kassel, vom Nov. 1999), aus dem deutlich wird, dass im Plangebiet die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) deutlich unterschritten werden.</p> <p>Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ wurde am 01.04.2017 rechtswirksam. Die darin ausgewiesenen Konzentrationsflächen haben einen Abstand von 800 m zu Wohnbauflächen. Dieser wird zu dem Plangebiet, welches bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, eingehalten. Bei einem Repowering ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die Immissionsgrenzwerte im WA-Gebiet eingehalten werden.</p> <p>Aufgrund des Vorsorgeabstands, der der Windenergieplanung der Stadt zugrunde liegt, kann die Stadt davon ausgehen, dass auch bei einem Repowering die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm möglich sein wird.</p> <p>Die Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens ist daher nicht erforderlich.</p>	Z
	<p>Regionsstraßen: Aus straßenplanerischer Sicht wird nochmals auf die Stellungnahme vom 17.02.2017 verwiesen.</p>	Vgl. oben unter 1.1. Keine Abwägung erforderlich.	K
	<p>Regionalplanung:</p>		

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Keine Abwägung erforderlich.	K
2. 2.1	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 15.02.2017</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
2.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 05.02.2018</p> <p>zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
3.	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 16.02.2017</p> <p>gegen die o.g. Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken:</p>		
	Die Notwendigkeit, die Ortsgrenze von Mandelsloh noch weiter nach Westen in die Ackerflächen zu verschieben, wird aus den Unterlagen nicht schlüssig ersichtlich. In wieweit die aktuelle Verfügbarkeit und Eignung von Flächen in der Ortslage geprüft worden ist, wird ebenfalls nicht erkennbar. Die uns vorliegenden Luftbilder zeigen innerhalb der Ortschaft Flächen, die weniger in den Außenbereich hineinragen, eher	Die bauliche Entwicklung von Mandelsloh wurde im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung beraten. Bereits im März 2006 fiel nach intensiver Beratung unter Abwägung aller Belange die Wahl auf den Bereich „Wiekfeld“. Die Stadt hat dann die Ortserweiterung in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit einbezogen. Die Wahl fiel auf ausdrücklichen	Z

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Bewirtschaftungsnachteile (z. B. Größe oder Zuschnitt der Flächen) aufzeigen oder besser den Siedlungszusammenhang abrunden als die geplanten Flächen.</p>	<p>Wunsch der Landwirte in Mandelsloh und auf Anregung der Landwirtschaftskammer auf die Flächen am westlichen Ortsrand. Dieser Standort wurde gewählt, um ausreichend Abstand zu den tierhaltenden Betrieben einzuhalten (vgl. die Ausführungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan).</p>	
	<p>Grundsätzlich muss mit fruchtbaren Böden zukünftig wesentlich sparsamer umgegangen werden als bislang. Durch Versiegelung gehen diese Böden der Landwirtschaft und somit der Ernährungssicherung unwiederbringlich verloren!</p> <p>Derzeit wird in Deutschland täglich eine Fläche von 74 Hektar für Straßenbau, Wohnungsbau oder Gewerbeansiedlung neu ausgewiesen - meist zulasten der Landwirtschaft und fruchtbarer Böden. Das entspricht etwa der Größe von 113 Fußballfeldern. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch sogar bei 120 Hektar pro Tag.</p> <p>Der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen ist angesichts global begrenzter fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung nicht mehr vertretbar.</p> <p>Zahlreiche Interessenverbände von Landwirtschaft und Umwelt sehen in dem Flächenverbrauch die größte Herausforderung für den Bodenschutz in Deutschland und fordern daher dringend, diesen "Flächenfraß" zu reduzieren.</p> <p>Verschiedene Gemeinden in Deutschland versuchen inzwischen durch Nutzung von Baulücken und verdichtetem Bauen den Verbrauch wertvoller Landwirtschaftsflächen einzudämmen und gleichzeitig einer Verödung von Dorf- und Stadtkernen entgegenzuwirken. Hierzu gehört auch eine umfängliche Prüfung der (Nach-)Nutzungsmöglichkeiten vorhandener Wohnbau- bzw. Gewerbeobjekte.</p> <p>Auch die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr zu verringern auf 30 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2020. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE), der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) sowie der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) fordern</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Sie sind der Stadt bekannt.</p> <p>Auch die Stadt Neustadt a. Rbge. versucht die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Siedlungsentwicklung soweit wie möglich zu vermeiden. Sie führt dazu verstärkt Bebauungsplanverfahren für Maßnahmen der Innenentwicklung durch.</p> <p>Darüber hinaus hat die Stadt ein Baulückenkataster erstellt, um unnötigen Flächenverbrauch zu vermeiden und ein Überangebot an Bauflächen zu verhindern. Der Landwirtschaftskammer ist dies offensichtlich nicht bekannt</p>	<p>V</p>

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>sogar, die Inanspruchnahme neuer Flächen bis zum Jahr 2050 auf null zu reduzieren.</p> <p>Welche Bedeutung der Erhaltung unserer Böden und der Bodenfruchtbarkeit zukommt, darüber informiert u.a. das Umweltbundesamt www.umweltbundesamt.de/themen/bodenlandwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten</p>		
	<p>Die Inanspruchnahme wertvoller Böden für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen wir aus den gleichen Gründen kritisch. Hier sollte die Aufwertung bestehender Biotope (z. B. Wald) und die Entsiegelung von Flächen zunächst in Angriff genommen werden.</p>	<p>Die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind häufig nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich.</p> <p>Die Stadt hat in der Vergangenheit ein Konzept verfolgt, durch ökologischen Waldumbau Aufwertungen zu erreichen. Diese Maßnahmen sind, insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz nur eingeschränkt geeignet.</p>	Z
	<p>Nach Westen geht der Pastor-Simon-Weg in einen Wirtschaftsweg über. Wirtschaftswegen dienen in erster Linie der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und damit dem landwirtschaftlichen Verkehr. Dieser muss als solcher erhalten bleiben. Den Weg mit einer Schranke abzuschließen, ist völlig unpraktikabel.</p>	<p>Beim Ausbau des Pastor-Simon-Wegs wird die Nutzbarkeit für landwirtschaftlichen Verkehr berücksichtigt. Die Errichtung einer Schranke, die nur durch einen eingeschränkten Benutzerkreis bedient wird, wurde mit den betroffenen Landwirten abgestimmt. Bedenken wurden nicht geäußert.</p>	Z
	<p>Der landwirtschaftliche Verkehr auf diesem Wirtschaftsweg darf nicht durch ruhenden Verkehr beeinträchtigt werden. Bereits jetzt kommt es zu Engpässen durch parkende Autos auf der Höhe des Mandelsloher Friedhofes. Ein Wohngebiet dieser Größenordnung mit der geplanten Einrichtung von Besucherstellplätzen entlang des Pastor-Simon-Weges würde diese Situation noch deutlich verschärfen.</p>	<p>Wie bereits oben ausgeführt, wird die Nutzung des Pastor-Simon-Wegs durch landwirtschaftlichen Verkehr bei der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>	H

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
4.	<p><u>Amt für regionale Landentwicklung Leine-Weser</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 23.01.2017</p> <p>Anregungen und Bedenken werden seitens ArL Leine Weser nicht vorgetragen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
5.	<p><u>LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 27.01.2017</p> <p>die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe Vermerke in beigefügter Kartenunterlage).</p> <p><u>Ergebnis:</u> Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsgebietes. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover.</p>	Das Ergebnis der Luftbildauswertung und der Hinweis werden in der Begründung ergänzt.	B

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p>6.</p> <p>6.1</p>	<p><u>Wasserverband Garbsen Neustadt</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 24.01.2017</p> <p>gegen den oben genannten Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände. Im Zuge der Erschließung zur Trinkwasserversorgung ist eine Rohrnetzerweiterung von ca. 400 m erforderlich. Für den Planbereich steht entsprechend W 405 eine Löschwassermenge von max. 1150 l/min. aus dem vorhandenen Verteilungsnetz zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>B</p>
<p>6.2</p>	<p><u>Öffentliche Auslegung</u></p> <p>Datum: 08.01.2018</p> <p>gegen den oben genannten Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände. Im Zuge der Erschließung zur Trinkwasserversorgung ist eine Rohrnetzerweiterung von ca. 380 m erforderlich. Die verfügbare Löschwassermenge ist in der Begründung aufgenommen worden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>7.</p> <p>7.1</p>	<p><u>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 10.02.2017</p> <p>neben den bekannten Voraussetzungen zum Befahren mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen (<i>welche wir wie folgt kurz zusammenfassen</i>),</p>		

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>möchten wir Sie auf Seite 2 über Bedenken einiger Anwohner des Pastor-Simon-Weg informieren.</p> <p><i>Allgemeine Voraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendigen Verkehrsflächen müssen für das Befahren von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26t ausgelegt sein,</i> • <i>die lichte Durchfahrtsbreite von Anliegerstraßen/-wegen, die von Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden sollen, muss mindestens 3,50 m betragen und darf nicht durch Poller, Pflanzbeete, Verkehrszeichen, parkende Fahrzeuge o.ä. eingeschränkt sein,</i> • <i>Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten,</i> • <i>dass die Abfallsammelfahrzeuge einen Wenderadius von mindestens 9 m benötigen. Neben einem Wendekreis oder einer Wendeschleife mit diesem Radius können Wendeanlagen auch so bemessen sein, dass zum Wenden nicht mehr als 1 bis 2-maliges Zurücksetzen erforderlich ist. Die Funktion der Wendeanlage darf nicht durch Bebauung, Grünanlagen, Beparkung o.ä. beeinträchtigt werden).</i> 	<p>Die Hinweise sind der Stadt bekannt. Sie werden bei der Durchführung der Planung beachtet.</p>	<p>H</p>
	<p>In Ermangelung einer LKW-geeigneten Wendemöglichkeit im Plangebiet "Wiklohstraße West" und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, den Pastor-Simon-Weg für An- oder Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge zu nutzen, bitten wir Sie, die Nutzung der Schranke rechtzeitig mit unserer Betriebsstätte in Garbsen (unter 0511-9911-49293) abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung frühzeitig berücksichtigt.</p>	<p>H</p>
	<p>Anlieger des Pastor-Simon-Weg sehen der Fertigstellung eines Senioren- u. Pflegeheims (Ihrem Planvorhaben vorgelagerter Bebauungsplan 610) mit Bedenken entgegen, da sich ohne anschließende Durchfahrt zur Wiklohstraße, keine Alternative bei der An- und Abfahrt für Besucher-, sowie Ver- u. Entsorgungsfahrzeuge ergibt.</p> <p>Wenn Sie bitte bei der Planung und Koordinierung der verschiedenen Abschnitte, unter Beachtung der genannten Hintergründe, die Beein-</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung des Senioren- und Pflegeheims erfolgt über das neue Baugebiet. Das wird durch die Anordnung der neuen Schranke sichergestellt. Die Befürchtungen der Anlieger sind daher gegenstandslos.</p>	<p>V</p>

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>trächtigungen für alle Beteiligten möglichst gering halten könnten, dann stehen wir gern gemeinsam mit den Anwohnern für Zwischenlösungen zur Verfügung.</p>		
7.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 26.01.2018 wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen innerhalb der Abwägung zur Bauleitplanung. Wie Sie in Ihrer Begründung zum oben genannten Bebauungsplan festlegen, wird für die Entsorgungsfahrzeuge -mithilfe einer Schrankenanlage -eine Anbindung an den Pastor-Simon-Weg sichergestellt. Wir bitten, die zuständige Betriebsstätte des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover: Betriebsstätte Garbsen, Tel.-Nr. 0511/911-49499, Robert-Hesse-Straße 5, 30827 Garbsen rechtzeitig mit den erforderlichen Zugangsberechtigungen auszustatten. Weitere Anmerkungen haben wir nicht vorzubringen.</p>	<p>Die Hinweise werden bei der Durchführung der Planung berücksichtigt.</p>	H
8.1	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 25.01.2017 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen Bebauungsplan Nr. 611 Wiklohstraße West grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, PTI21 -FS-, Neue-Land-Str. 6 30625 Hannover so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Baubeginn. Schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Telekom beantragt sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Wege - und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kostenfrei eingetragen wird, sowie dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p>Die Hinweise der Telekom sind der Stadt bekannt. Sie werden bei der Durchführung der Planung beachtet.</p>	<p>H</p>
8.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 10.01.2018 Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben PTI 21 PB Han 1, Thomas Barteis lfd.-Nr. 8311 aus 2017 vom 25.01.2017, das weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Wie bereits am 28.09.2017 Frau Krekow vom Ingenieurbüro WGuD mitgeteilt, beabsichtigt die Telekom das Baugebiet mit einem Glasfaser-Netz(FITH) zu versorgen.</p>		
9.1	<p><u>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 09.02.2017</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
9.2	<p><u>Öffentliche Auslegung</u></p> <p>Datum: 02.02.2018</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
10.1	<p><u>PLEdoc GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung</p>		

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Datum: 13.01.2017</p> <p>mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Eine Beteiligung der PLEdoc GmbH im weiteren Planverfahren wird durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden auch die externen Kompensationsflächen vorgelegt.</p>	<p>K</p>

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
10.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 31.01.2018</p> <p>mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>		
11.	<p><u>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 04.01.2018</p> <p>wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
12.	<p><u>Naturschutzbund, NABU, Ortsverein Neustadt</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 18.01.2018</p>		
	<p>Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh Seite 12 von 14 Nr. Äußerung Abwägungsvorschlag Vermerk 1. Öffentlichkeit 1</p>	Erforderliche CEF Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn werden in Art und Umfang entsprechend der betroffenen	V
	Wiederherstellung des betroffenen Habitats in mindestens gleicher Größe (Neuschaffung bzw. Entwicklung natürlicher und naturnaher		

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Habitate) Bitte berücksichtigen Sie in jedem Fall, dass das Gebiet als Brutgebiet für Rebhühner und Feldlerchen dient. Beide Feldvogelarten sind streng geschützt (Rote Liste Kategorie 2, stark gefährdet) und benötigen einen entsprechenden Abstand zu Siedlungsflächen. Zusätzlich ist das geplante Baugebiet auch eines der Hauptüberwinterungsgebiete für die Rebhühner. Die faunistische Kartierung hat ein Rebhuhnrevier und mehrere Feldlerchenreviere in der Umgebung des Plangebiets bestätigt.</p> <p>Die notwendigen CEF-Maßnahmen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans auf der Grundlage des Umweltberichts Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh berücksichtigt.</p> <p>Vermerk: Der Biotopverlust wird durch geeignete CEF-Maßnahmen im Funktionsraum der lokalen Population von Feldlerche und Rebhuhn ausgeglichen. ?? Im Bericht ist davon nichts erkennbar.</p> <p>Mindestens 2 sogenannte „Lerchenfenster“, nicht am Wegesrand, da hier die Störung zu intensiv ist (Spaziergänger, Hunde Katzen,) sind dringend erforderlich.</p>	<p>Anzahl der Brutreviere und der Lebensraumansprüche der Arten geplant.</p> <p>Die Lebensraumfunktionen des Plangebiets für Feldlerche und Rebhuhn werden entsprechend bei der Eingriffsbewertung und artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.</p> <p>Die erforderliche CEF Maßnahme zur Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Untersuchungsgebiet erfassten Feldlerche und Rebhuhn werden in Text und Karte (Maßnahmenplan) im Umweltbericht ausführlich beschrieben. Vorgesehen ist die Herstellung einer Blühfläche auf einer bislang als Acker genutzten Fläche in der Größe von rd. 1 ha.</p> <p>Die Anlage von Lerchenfenstern ist aufgrund der Größe der geplanten CEF-Maßnahme nicht erforderlich.</p>	<p>Z</p>

II. Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p><u>Öffentlichkeit 1</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 30.01.2017</p> <p>Ein Grundstücksinteressent wendet sich gegen die geplante Ortsrandeingrünung, die im Vorentwurf mit 8 m Breite am Nordwestrand des Plangebiets festgesetzt ist. Er bittet um Prüfung, ob ein kleinerer Anpflanzungs-Korridor möglich ist.</p>	<p>Die im Vorentwurf festgesetzte Breite des Pflanzstreifens von 8 m ist aus der Sicht der erforderlich, um eine wirksame Eingrünung zu erreichen. Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.</p>	Z
	<p>Weiterhin hat er sich mit E-Mail vom 28.06.2017 geäußert. Der Inhalt wird zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials zur Auswertung vorgelegt:</p> <p>Bereits in der Vergangenheit hatten wir zu dem Thema Anpflanzung von Obstbäumen im Baugebiet /Nord/West kontakt.</p> <p>Hierzu hatte ich gebeten zu prüfen, diesen Streifen zu entfernen oder zumindest anderes Ortsübliches Gehölz (Keine Obstbäume) textlich festzusetzen. Mit Bezug auf die angrenzende Obstwiese im Süden.</p> <p>Aktuell sehe ich es als Nachteil, gegenüber den Grundstücken ebenfalls im Westen ab der Verkehrsinsel. Diese haben diese Passage nicht. Eventuell lässt sich ja hier noch etwas ändern. Wir würden uns freuen.</p>	<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Ortsrandeingrünung entspricht nicht den Zielen der Stadt. Die unterschiedliche Behandlung der Grundstücke am Westrand ist darin begründet, dass die südlichen Grundstücke eine geringere Tiefe, die die Herstellung eines Pflanzstreifens nicht möglich macht.</p> <p>Der Vorschlag, nicht nur Obstbäume, sondern auch standortheimische Laubgehölze anzupflanzen, wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen wurden zur Fassung für die öffentliche Auslegung entsprechend geändert.</p>	Z T
	<p>Außerdem habe ich eine Fachfrage die § 3 Einfriedungen betrifft.</p> <p>Geht es hier lediglich um die Eingrenzung zur Strasse hin? oder sind damit alle 4 Seiten des Grundstücks gemeint?</p> <p>Eine Höhe von "nur" 1m erscheint mir doch etwas gering. Um den Frieden eines/meines Grundstücks zu wahren wäre eine höhe ab 1,20-1,60 wünschenswert.</p>	<p>Um das Erscheinungsbild des neuen Baugebiets möglichst offen zu halten, sind Einfriedungen entlang der neuen Straße (verkehrsberuhigter Bereich) nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.</p> <p>Zu den übrigen Verkehrsflächen (Feldwirtschaftsweg, Fuß- und Rad) zur privaten Grünfläche sowie zum westlich angrenzenden Außenbereich sind sichtundurchlässige Einfriedungen ebenfalls nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.</p>	V

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		<p>Als sichtundurchlässig gelten Einfriedungen, die in der Ansichtsfläche zu mindestens 50 % geschlossen sind.</p> <p>Diese Höhenbegrenzungen gelten nicht für Hecken aus standortheimischen Gehölzen. Das heißt, der gewünschte höhere Sichtschutz ist bereits jetzt möglich.</p> <p>An allen übrigen Grenzen trifft die örtliche Bauvorschrift keine Regelungen für Einfriedungen.</p>	
<p>2. 2.1</p>	<p><u>Öffentlichkeit 2: Jägerschaft Neustadt a. Rbge.</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum:12.06.2017</p> <p>Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit o.a. Datum eine E-Mail der Jägerschaft Neustadt a. Rbge. eingegangen, die zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials zur Auswertung vorgelegt wird:</p>		
	<p>Wie ist denn der Stand der Planung für das Baugebiet "Wiekfeld" in Mandelsloh?</p> <p>Insbesondere interessiert mich die Berücksichtigung der Naturschutzbelange. Gibt es hierzu bereits Untersuchungen und Ergebnisse? Werden die entsprechenden Naturschutzorganisationen wie Nabu und Jägerschaft mit eingebunden bzw. beteiligt?</p>	<p>Inzwischen liegen die Ergebnisse der faunistischen Kartierung vor. Sie sind in die Erstellung des Umweltberichts eingeflossen und wurden mit dem Entwurf des Bebauungsplans öffentlich ausgelegt.</p> <p>Eine Beteiligung der Naturschutzorganisationen erfolgt sowohl im Rahmen der Behörden- als auch der Öffentlichkeitsbeteiligung. Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung liegen mit Ausnahme der Jägerschaft nicht vor. Seitens des NABU wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abgegeben Vgl. lfd. Nr. 12 der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>U, B</p>
	<p>Bitte berücksichtigen Sie in jedem Fall, dass das Gebiet als Brutgebiet für Rebhühner und Feldlerchen dient. Beide Feldvogelarten sind streng</p>	<p>Die faunistische Kartierung hat ein Rebhuhnrevier und mehrere Feldlerchenreviere in der Umgebung des Plange-</p>	

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>geschützt und benötigen einen entsprechenden Abstand zu Siedlungsflächen. Zusätzlich ist das geplante Baugebiet auch eines der Hauptüberwinterungsgebiete für die Rebhühner, welche im Winter häufig verstärkt in Siedlungsnähe zu beobachten sind.</p>	<p>biets bestätigt. Die notwendigen CEF-Maßnahmen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans auf der Grundlage des Umweltberichts berücksichtigt.</p>	
	<p>Bei der seit Jahren laufenden Wildtiererfassung der Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) werden u.a. auch die Rebhuhnbestände mit erfasst, wobei insbesondere in den letzten beiden Jahren ein dramatischer Rückgang der Rebhuhnbestände in Mandelsloh und Amedorf insgesamt zu verzeichnen ist. Diesen Trend gilt es nicht noch durch einen weiteren Biotopverlust zu verstärken.</p> <p>Rebhühner haben einen sehr stark an die lokalen Gegebenheiten angepassten Biorythmus usw., so dass ein vollständiger Verlust der Rebhuhnbestände vor Ort praktisch nicht wieder auszugleichen ist, insbesondere nicht durch Aussetzaktionen oder dgl. Nähere Informationen zu Rebhühnern und deren Schutz können Sie auch über das Göttinger Rebhuhnschutzprojekt erhalten, s.a. http://www.rebhuhnschutzprojekt.de/.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Biotopverlust wird durch geeignete CEF-Maßnahmen im Funktionsraum der lokalen Population von Feldlerche und Rebhuhn ausgeglichen.</p>	
2.2.1	<p>Öffentliche Auslegung Datum:13.06.2017</p>		
	<p>Die Pläne sind anscheinend nicht mehr Online abrufbar. Aber auf der Draufsicht der von Ihnen beigefügten Anlage ist zu erkennen, dass das geplante Baugebiet direkt an die Turnhalle und den Spielplatz der GS Mandelsloh angrenzen soll. Dies hat aus meiner Sicht den wesentlichen und nicht zwingend erforderlichen städteplanerischen Nachteil einer mangelnden Entwicklungsmöglichkeit für die GS Mandelsloh und/oder die KiTa Sonnenblume, wenn man eine Entwicklung und Vergrößerung der GS Mandelsloh und der KiTa Sonnenblume in der Zukunft einmal benötigt, was aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Diskussionen über Schulstandorte zu erwarten ist. Bereits jetzt ist die Spielfläche der</p>	<p>Der potentielle Entwicklungsbedarf der Grundschule und der KiTa ist mit den zuständigen Fachdiensten „Schulen, Sport und Kultur“ sowie „Kinder und Jugend“ abgestimmt. Die Freihaltung der Flächen im Plangebiet als Erweiterungsmöglichkeit für Grundschule und Kindergarten ist daher nicht erforderlich.</p>	Z

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>KiTa viel zu klein und die Containerlösung nimmt auch Spielfläche der GS Mandelsloh ein.</p> <p>Aus meiner Sicht sollte man aus städteplanerischer Sicht eine Freifläche hinter der Turnhalle von mind. 1ha Größe für die zukünftige Entwicklung der GS Mandelsloh und der angrenzenden KiTa Sonnenblume freihalten, wenn man diese langfristig und mit Entwicklungspotential an diesem Standort sichern will. Ich hoffe, dass dieser wesentliche Punkt bei der weiteren Planung berücksichtigt wird!</p>		
	<p>Weiterhin hat sich durch den plötzlichen Tod von Herrn _____ die Situation betreffend der Emissionsauswirkungen von seinem ehem. landwirtschaftlichen Betrieb kurzfristig geändert, was die Situation der Bauplanung in Mandelsloh insgesamt beeinflussen dürfte und ggf. alternative Lösungen ermöglicht.</p>	<p>Die Änderung der Emissionssituation in der Dorflage von Mandelsloh wird in der zukünftigen Entwicklungsplanung berücksichtigt werden. Bei der Bauleitplanung Wiklohstraße West handelt es sich um ein Gesamtkonzept, welches abschnittsweise entwickelt wird. Der erste Abschnitt war die Realisierung des Alten- und Pflegeheims; der zweite Abschnitt befindet sich jetzt im Bauleitplanverfahren. Aus städtebaulichen Gründen ist es sinnvoll, erst einen Entwicklungsbereich abzuschließen und dann bedarfsgerecht das nächste Gebiet zu beplanen.</p>	H
2.2.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum:10.09.2017</p> <p>die bislang im Bebauungsplan Nr. 611 geplanten Kompensationsmaßnahmen für das geplante Baugebiet "Wiklohstraße West" erscheinen mir ungeeignet und kontraproduktiv zu sein, was sich wie folgt begründet.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme wurde im Vorfeld der öffentlichen Auslegung abgegeben. Sie berücksichtigt daher nicht den aktuellen Stand der Kompensationsmaßnahmen.</p>	K
	<p><u>Zum Blühstreifen</u></p> <p>Der geplante Blühstreifen von 12m erscheint zu schmal zu sein, zumal auch eine hälftige Teilung in Längsrichtung möglich wäre, was eine Blühstreifenbreite von 6m bedeuten würde. Damit würde man die Rebhühner und Feldlerchen in eine "Falle" locken, da diese Fläche dann</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Als CEF Maßnahme ist eine Blühfläche von insgesamt gut 1ha im nordwestlichem Umfeld des Plangebietes vorgesehen.</p>	V

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>einer erhöhten und vereinfachten Prädation dienen würde. Selbst ein Blühstreifen mit einer Breite von 12m ist einer erhöhten Prädation ausgesetzt. Mit einer erfolgreichen Brut von Rebhühnern oder Feldlerchen wäre hierbei nicht zu rechnen.</p> <p>Die Pflegemahd ab dem 15.08. würde ggf. die erforderliche Deckung für den Winter verhindern.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	
	<p><u>Zur artenreichen Mähwiese</u></p> <p>Es ist absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar wie ein Mähzeitpunkt vom 20.05. bis 15.06. im Zeitraum der Brutzeit sowohl der Feldlerchen als auch der Rebhühner geplant und vorgegeben werden kann.</p> <p>Dasselbe gilt für eine zweite Mahd 8 Wochen später. Damit wird jeglicher Bruterfolg von Feldlerchen und Rebhühnern von Beginn an ausgeschlossen und verhindert. Wenn man den Schutz der Feldlerchen und Rebhühner ernst nimmt, dann dürfte die erste Mahd nicht vor dem 01.08. erfolgen, was aber gegen die Bewirtschaftung der Fläche als Wiese spricht.</p>	<p>Als CEF Maßnahme ist nach aktuellem Planungsstand die gesamte vorgesehene Fläche als Blühfläche geplant. In den genannten Zeiträumen erfolgt keine Bewirtschaftung.</p>	<p>V</p>
	<p><u>Ermittlung der Kompensation</u></p> <p>Bei der Ermittlung der Kompensation scheint mir die Kompensationsfläche selbst nicht mit berücksichtigt worden zu sein, da diese bereits jetzt ein potentiell geeignetes Habitat für Rebhühner und Feldlerchen darstellt, wie auch die zu bebauenden Ackerflächen. Auch wenn man diese Ackerfläche jetzt durch die Kompensation aufwerten würde, so hatte diese Ackerfläche doch einen gewissen Ausgangswert, welcher mir unberücksichtigt erscheint. Weiterhin scheinen mir die Habitatabstände von Feldlerchen und Rebhühnern von ca. 200 Metern zu den neu zu bebauenden Flächen nicht berücksichtigt worden zu sein, d.h. das ein Randbereich von ca. 200 Metern um das geplante Baugebiet als Habitat für Rebhühner und Feldlerchen nicht mehr in Frage kommt oder zumindest deutlich an Wert hierfür verliert. Bitte lassen Sie dies noch einmal überprüfen.</p>	<p>Bei der Planung der CEF Maßnahme für Rebhuhn und Feldlerche wurde die Vorwertigkeit der Maßnahmenfläche berücksichtigt. Die Bemessung des Kompensationsumfanges orientiert sich zum einen an der Anzahl betroffener Brutreviere und zum anderen an Hinweisen aus einschlägiger Fachliteratur (z.B. VSW Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2010), wie viele Feldlerchenfenster oder Maßnahmenfläche erforderlich sind, in Abhängigkeit von der vorhandenen Siedlungsdichte, um zusätzliche Brutreviere zu schaffen. Zugrunde gelegt wurde zudem die Siedlungsdichte, die im Rahmen der Erfassung im Plangebiet bzw. des Umfeldes ermittelt wurde.</p>	<p>V</p>

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Die vorgesehene Maßnahmenfläche ist im Minimum 330 m vom neuen Baugebiet entfernt.	
	<p><u>Verbesserungsvorschlag</u></p> <p>Aus den o.g. Gründen schlage ich die Bewirtschaftung der gesamten Kompensationsfläche als Blühstreifen vor, welcher im jährlichen Wechsel (Querteilung) mit der "Göttinger Mischung" bestellt wird, wobei die jeweils andere Hälfte unbearbeitet liegen bleibt. Als spätesten Saatzeitpunkt würde ich allerdings den 20.05. (oder mind. 01.05.) favorisieren, da dann nicht mehr mit strengen Nachfrösten zu rechnen ist, welche ansonsten die frisch gesäten Blühpflanzen gefährden könnte. Eine Pflegemahd ab dem 15.08. sollte nur dann auf der in dem Jahr nicht bestellten Fläche (und nur dort) möglich sein, wenn eine starke Verunkrautung durch z.B. Diesteln vorhanden ist. Damit würde man sowohl den Rebhühnern als auch den Feldlerchen einen geeigneten und geschützten Brutplatz, eine spätere Deckung im Winter und eine entsprechende Insektennahrungsfläche, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, bereitstellen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und größtenteils in die Maßnahmenbeschreibung übernommen.	V/N
	Bitte berücksichtigen Sie die o.g. Stellungnahme, welche auch von einem der Projektleiter des Göttinger Rebhuhnschutzprojektes dem Diplom-Biologen Werner Beeke im Grundsatz geteilt wird, bei der weiteren Planung.	Die Planung der CEF Maßnahme orientiert sich an den Projekterfahrungen im Rahmen des Göttinger Rebhuhnschutzprojektes sowie weiterer fachlicher Hinweise (s.o.).	V
2.2. 3	<p>Öffentliche Auslegung Datum:11.09.2017</p> <p>Wiedergabe der o.a. Stellungnahme des Dipl.-Biol. Werner Beeke vom Göttinger Rebhuhnschutzprojekt:</p>		
	<p>hier meine fachliche Stellungnahme zu den Ausgleichsmaßnahmen mit Blick auf das Rebhuhn:</p> <p>Auf Seite 6 des Umweltberichtes wird hingewiesen, dass sich im geplanten Baugebiet ein Brutbiotop des Rebhuhns befindet. Das Rebhuhn ist durch die neue Bebauung selbst und durch die Kulissenwirkung der neuen Wohnbebauung unmittelbar betroffen und wird dieses Brutbiotop</p>		

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>verlieren. Es liegen erhebliche, populationsrelevante Störungen vor. Das Rebhuhn hat in Niedersachsen höchste Priorität und steht in der Nds. Roten Liste als eine stark gefährdete Art. Damit sind bei Eingriffen in den Naturhaushalt auch die Belange des Rebhuhns besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Der Umweltbericht gibt auf Seite 17 vor, dass ein Ersatzzentrum für das Rebhuhn geschaffen werden muss.</p>		
	<p>Auf Seite 18, 3.3 3. Absatz wird sogar hingewiesen, dass innerhalb des Bebauungsgebietes keine Ausgleichsmaßnahmen stattfinden können, die die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Rebhühnern gewährleisten, da die Flächengröße zu gering ist.</p> <p>Daher werden Ausgleichsmaßnahmen ca. 400m nordwestlich des B-Plangebietes vorgeschlagen. Die Lage der Ausgleichsmaßnahmen ist gut gewählt. Im 4. Absatz von 3.3 wird hingewiesen, dass bei der Betroffenheit von 1 Rebhuhn-Brutpaar ca. 1 ha Maßnahmefläche erforderlich sind.</p> <p>Die Anlage eines strukturreichen Blühstreifens, der im Sinne des Göttinger Rebhuhnschutzprojektes rebhuhngerecht bewirtschaftet werden soll, als Ersatz für den Verlust des Brutbiotopes, ist grundsätzlich gut. Aber die vorgesehene Breite von 12 m ist viel zu schmal, auch werden die im Umweltbericht genannten und erforderlichen 1 ha überhaupt nicht erreicht, sondern lediglich nur 0,1578 ha. Durch den zu schmalen Streifen von 12 m wird eine ökologische Falle geschaffen, da die Gefahr der Prädation in linearen Strukturen extrem erhöht ist. Die geplante Mähwiese selbst ist durch eine regelmäßige Mahd für das Rebhuhn als Brutort nicht geeignet. Die Gefahr des Ausmähens von Rebhuhnnestern ist hoch, im schlimmsten Falle wird die Rebhenne beim Brüten auch getötet. Dieselbe Gefahr besteht auch bei der Feldlerche.</p>	<p>Die Hinweise wurden beim aktuellen Planungsstand umfassend berücksichtigt.</p>	<p>V</p>
	<p>Untersuchungen mit besenderten Rebhennen im Rahmen des Göttinger</p>		

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Rebhuhnschutzprojektes haben ergeben, dass die Nestprädation und Prädation der Henne in linearen Strukturen mit einer Breite um die 10 m bei über 60 % liegt. Die Lage der geplanten Mähwiese verstärkt sogar noch die Linearität der geplanten Rebhuhnmaßnahme. Die Aufwertungen in der sonst intensiv genutzten Agrarlandschaft wird auch die potentiellen Prädatoren anziehen, daher muss bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen darauf geachtet werden, die Prädation nicht künstlich durch falsche Maßnahmen zu erhöhen. Der schmale Blühstreifen von 12m ist eine solche falsche Maßnahme.</p>		
	<p>Die Idee der artenreichen Mähwiese sollte verworfen werden. Dafür sollte auf der gesamte Ackerfläche eine strukturreicher Blühfläche angebaut werden. Die Fläche ist dann breit genug, um in den Folgejahren die Ackerfläche zu teilen. Die eine Hälfte bleibt unbewirtschaftet stehen als Bruthabitat für Rebhühner <u>und</u> Feldlerche, auf die andere Hälfte wird neues Saatgut ausgesät. Und diese Art der halben Bewirtschaftungsweise wird dann fortgesetzt, jeweils im jährlichen Wechsel.</p> <p>Weitere Informationen zum Rebhuhnschutz: www.rebhuhnschutzprojekt.de</p>	<p>Den Hinweisen wurde umfänglich gefolgt.</p>	<p>V</p>
<p>2.2. 4</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum:06.02.2018</p> <p>anbei erhalten Sie die fachliche Stellungnahme von dem Dipl.-Biologen Herrn Werner Beeke zu geplanten Kompensationsmaßnahmen. Da gibt es auch seiner Sicht noch einiges zu überarbeiten, um den Rebhuhnschutz nicht zu konterkarieren. Bitte berücksichtigen Sie die Stellungnahme bei der weiteren Bauplanung.</p>	<p>Die Abwägung zur Stellungnahme des Dipl.Biologen Werner Beeke erfolgt unter lfd. Nr. 2.2.5, siehe unten.</p>	<p>K</p>
<p>2.2. 5</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum:05.02.2018</p> <p>Wiedergabe der o.a. Stellungnahme des Dipl.-Biol. Werner Beeke vom Göttinger Rebhuhnschutzprojekt:</p>		

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	diese Vorgaben zur Bewirtschaftung sind total widersinnig und nicht rebhuhngerecht. Hier steht schon wieder eine "landwirtschaftsfreundliche" Bewirtschaftung im Vordergrund und ist nicht an den Lebensansprüchen der Rebhühner angelehnt.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	U
	<p>Der Umbruch der jeweiligen Hälfte sollte erst unmittelbar vor Neueinsaat vorgenommen werden, damit die ganze Fläche als Winterdeckung bestehen bleibt. Warum soll schon ein Umbruch im Zeitraum von Oktober bis Februar stattfinden? Der Landwirt wird dann schon im Oktober die Flächenhälfte umbrechen und dann gibt es für diese Hälfte keine Winterdeckung. Die Fläche wird unnützerweise geschmäleret, das erhöht die Gefahr der Prädation.</p> <p>Das der Aufwuchs auch noch genutzt werden bzw. das auch noch eine Pflegemahd stattfinden kann, führt auch dazu, dass überhaupt keine Deckung im Winter existieren wird. Gfs werden sogar noch brütende Hennen bzw. kleine Kücken bei einer Mahd im August getötet.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.	U
	Als Anlage habe ich noch mal unseren Leitfaden zum Rebhuhnschutz beigefügt. Dort ist auch die Methode für eine rebhuhngerechte Bewirtschaftung beschrieben.	<p>Der Leitfaden wird zur Kenntnis genommen. Er kann bei Bedarf hier eingesehen werden:</p> <p>http://www.rebhuhnschutzprojekt.de/Leitfaden%20Rebhuhnschutz%20vor%20Ihrer%20Haustuer%202017%20aktualisiert.pdf</p>	K
	<p>Bewirtschaftung:</p> <p>Im ersten Jahr: Fläche vorbereiten (Pflügen bzw. Grubbern für Saatbeet), Aussaat bis 15.4.; die Flächen bleiben unbewirtschaftet bis zum nächsten Frühjahr.</p> <p>Ab dem zweiten Jahr: eine Hälfte der Fläche bleibt das ganze Jahr unbewirtschaftet, die andere Hälfte wird unmittelbar vor der neuen Einsaat umgegrubbert, dann Einsaat bis zum 15.4.; diese Hälfte bleibt dann auch unbewirtschaftet bis zum nächsten Frühjahr...</p>	Die Hinweise werden umfänglich berücksichtigt.	U
	Eine Nutzung sollte nicht erfolgen, auch keine Pflegemahd. Umgrubbern	Eine Pflegemahd ab dem 15.08. soll nur auf der in dem	U

Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Mandelsloh

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	erst unmittelbar vor Neuaussat. Die Bewirtschaftung, so wie sie im Umweltbericht beschrieben wird, ist nicht rebhuhngerecht!!! Das muss unbedingt berücksichtigt und geändert werden.	jeweiligen Jahr nicht bestellten Fläche bei Erfordernis ausnahmsweise in Absprache mit der Stadt möglich sein, zur Beseitigung starker Verunkrautung (z.B. durch Disteln).	